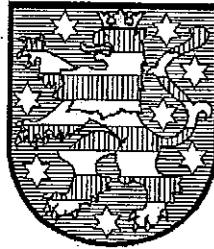


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. der Frau ■■■ ,
- alias ■■■
- alias ■■■
2. des Kindes ■■■ ,
3. des Kindes ■■■

zu 2 und 3:
gesetzlich vertreten durch die Mutter ■■■
Anschrift zu 1 bis 3: ,

zu 1 bis 3 bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. ,

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts - Drittstaaten

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht ■■■ als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung am 25. April 2023 für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes vom 12.04.2029 wird aufgehoben, soweit es die Kläger zu 1. bis 3. betrifft.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht die Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

T a t b e s t a n d

I.

Die Kläger wenden sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden Bundesamt), mit dem ihr Asylantrag als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Ungarn angedroht worden war.

Die Kläger sind afghanische Staatszugehörige, reisten am [REDACTED].2017 zusammen mit dem Kläger des Verfahrens (8 K 578/19 Me) in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten gemeinsam am 04.12.2017 einen Asylantrag.

Die Familie hatte zuvor in Ungarn am 03.11.2017 Asyl beantragt. Ihnen ist am 16.11.2017 in Ungarn internationaler Schutz (subsidiärer Schutz) gewährt worden. Ihnen wurde dann am 19.11.2017 Fingerabdrücke in Österreich abgenommen.

Bei ihrer Anhörung am 05.12.2017 und 22.02.2019 gab die Klägerin zu 1.) an, dass sie in Afghanistan geboren worden sei und nach der Heirat zehn Jahre in Teheran mit ihrem Mann gelebt habe bis zu ihrer Ausreise am [REDACTED] 2016. Sie hätten im Iran Probleme mit ihrem Ex-Mann gehabt und die Kinder hätten nicht zur Schule gehen können. Aus Ungarn seien sie ausgereist, da die Familie zunächst in einem geschlossenen Flüchtlingsheim untergebracht worden sei und das Essen dort schlecht gewesen sei. Man habe sich nicht um sie gekümmert und das Personal sei unhöflich gewesen. Die Lebensbedingungen in Ungarn seien schlecht gewesen und sie hätten wegen der besseren Zukunftschancen für die Kinder von Anfang an nach Deutschland ge-

wollt. Sie leide seit etwa 2009 unter Depressionen und erhalte hiergegen in Deutschland Medikamente. Bereits in Serbien und Ungarn habe sie hiergegen Medikamente bekommen. Ihre Tazkira und die Heiratsurkunde hätten sie in Ungarn abgeben müssen.

Mit Bescheid vom 14.03.2018 wurden die Asylanträge als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Ungarn angedroht. Dieser Bescheid wurde mit Urteil vom 07.05.2018 (2 K 494/18 Me) aufgehoben bzw. festgestellt, dass einzelne Regelungen unwirksam geworden seien. Im Eilverfahren war mit Beschluss vom 13.04.2018 die aufschiebende Wirkung angeordnet worden (8 E 495/18 Me).

Mit Bescheid vom 12.04.2019 lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), drohte für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung die Abschiebung nach Ungarn oder in einen anderen zur Aufnahme bereiten oder Rücknahme verpflichteten Staat an, nahm Afghanistan als Zielstaat aus (Nr. 3), befristete das Verbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4) und setzte die Vollziehung der Abschiebungsandrohung aus (Nr. 5). Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

Am ■■■■ 2019 ist die gemeinsame Tochter ■■■■ geboren worden. Mit Bescheid vom 08.06.2020 wurde auch ihr Asylantrag als unzulässig abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage wurde mit Beschluss vom 25.02.2021 eingestellt, nachdem das Bundesamt den Bescheid aufgehoben hatte. Am 17.02.2022 ist das Kind zu seinen Asylgründen angehört worden.

Der Kläger des Verfahrens 8 K 578/19 Me ist seit dem 18.08.2022 in ■■■■ gemeldet, während die Kläger dieses Verfahrens seit dem ■■■■.2022 in ■■■■ gemeldet sind. Im Rahmen eines Gewaltschutzverfahrens hatte die Klägerin zu 1.) angegeben, dass ihr Mann seit vier Jahren drogenabhängig sei und sie misshandele. Sie habe sich daher vor ihm in ein Frauenhaus geflüchtet. Gegen ihren Ehemann ist ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts der Misshandlung von Schutzbefohlenen anhängig und das Amtsgericht A hat mit Beschluss vom 05.01.2023 eine Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz gegen diesen erlassen.

II.

Bereits am 26.04.2019 haben die Kläger die vorliegende Klage erhoben. Sie beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 12.04.2019 aufzuheben, hilfsweise den Bescheid der Beklagten vom 12.04.2019 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zu ihren Gunsten ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Zur Begründung ließen sie u.a. ausführen, dass auch weiterhin für die Familie davon auszugehen sei, dass ihnen zumindest ein Abschiebungsverbot zuzuerkennen sei. Die Klägerin zu 1.) habe bereits in Ungarn einen Selbstmordversuch unternommen. Wegen ihrer seelischen Erkrankung werde sie medikamentös behandelt. Die Eheleute hätten Beziehungsprobleme und hätten sich deshalb vorläufig räumlich trennen wollen.

Auf den Befundbericht vom 16.08.2019, 04.08.2020, 16.11.2020 wird Bezug genommen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben vom 28.06.2021 erklärte der Klägerbevollmächtigte und mit Schreiben vom 05.07.2021 der Beklagte ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung. Das Verfahren war dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- sowie der Behördenakte (drei Heftungen in elektronischer Form) Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Über die Klage konnte vorliegend mit Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung nach § 101 Abs. 2 VwGO entschieden werden.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 12.04.2019 ist zum gem. § 77 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Das Bundesamt hat den Asylantrag der Kläger in Nr. 1 des Bescheids zu Unrecht als unzulässig abgelehnt. Die Kläger, denen in Ungarn der subsidiäre Schutz zuerkannt worden war, würden als anerkannt Schutzberechtigter nach Ungarn zurückkehren und dort droht ihnen

die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta (EUGrCh) bzw. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Die Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung kommt nur dann in Betracht, wenn eine Verletzung von Art. 4 EUGrCh bzw. Art. 3 EMRK droht. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn der Kläger in dem Mitgliedstaat, der ihn als Schutzberechtigten anerkannt hat, einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt wäre, aufgrund der Lebensumstände, die ihn in dem anderen Mitgliedstaat als Schutzberechtigten erwarten würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 EUGrCh zu erfahren. Der Umstand, dass der Kläger in diesem Mitgliedstaat keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhält, ohne jedoch insofern anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaats behandelt zu werden, kann nur dann zu der Feststellung führen, dass der Kläger dort tatsächlich einer solchen Gefahr ausgesetzt wäre, wenn dieser Umstand zur Folge hat, dass er sich aufgrund seiner besonderen Verletzbarkeit unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihm nicht erlaubte, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die seine physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder ihn in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (EuGH, U. v. 19.03.2019 – C-297/17 et al. – (Ibrahim), juris).

Dabei ist zu beachten, dass im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und aufgrund des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Vermutung dafür streitet, dass die Behandlung der Personen, die internationalen Schutz beantragen bzw. als Schutzberechtigte anerkannt worden sind, in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der EUGrCh, der Genfer Konvention und der EMRK steht. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses System in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedstaat stößt, so dass ein ernsthaftes Risiko besteht, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen, bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar ist. Daher ist das Gericht, das mit einem Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung befasst ist, mit der ein neuer Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abgelehnt wurde, in dem Fall, dass es über Angaben verfügt, die der Antragsteller vorgelegt hat, um das Vorliegen eines solchen

Risikos in dem bereits internationalen Schutz gewährenden Mitgliedstaat nachzuweisen, verpflichtet, auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen (EuGH, U. v. 19.03.2019 – C-163/17 et al. – (Jawo), juris).

Das Gericht ist bei der Prüfung dieser Frage verpflichtet, sich zur Widerlegung der auf dem Prinzip gegenseitigen Vertrauens unter den Mitgliedstaaten gründenden Vermutung, die Behandlung der Asylbewerber bzw. anerkannter Schutzberechtigter stehe in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der EUGrCh sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK, die Überzeugungsgewissheit (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) zu verschaffen, dass der Kläger wegen systemischer Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen in dem eigentlich zuständigen Mitgliedstaat mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wird. Dies entspricht dem Maßstab des „real risk“ in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. OVG Lüneburg, B. v. 06.06.2018 – 10 LB 167/18 –, juris). Die Widerlegung der oben genannten Vermutung setzt deshalb voraus, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär sind, dass anzunehmen ist, dass dort auch dem Betroffenen im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (vgl. BVerwG, B. v. 19.03.2014 – 10 B 6/14 –, juris; siehe zum Vorgenannten ferner VG Köln, U. v. 06.06.2019 – 8 K 8451/18.A –, juris).

Nach den aktuellen Erkenntnismitteln geht das Gericht nicht davon aus, dass die Aufnahmebedingungen für anerkannt Schutzberechtigte in Ungarn grundsätzlich so ausgestaltet sind, dass bei einer Überstellung generell von der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. v. Art. 4 EUGrCh bzw. Art. 3 EMRK auszugehen ist.

In der Rechtsprechung des EGMR ist geklärt, dass die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren ein gewisses „Mindestmaß an Schwere“ erreichen müssen, um ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK/Art. 4 EUGrCh zu begründen. Die Bestimmung dieses Mindestmaßes an Schwere ist relativ und hängt von allen Umständen des Falls ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung, den daraus erwachsenen körperlichen und mentalen Folgen für den Betroffenen und in bestimmten Fällen auch vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Betroffenen (vgl. z.B. EGMR, U. v. 13.12.2016 – Nr. 41738/10 – (Paposhvili/Belgien), juris).

Diese Rechtsprechung ist auf anerkannte Flüchtlinge zu übertragen, die sich darauf berufen, dass die Lebensbedingungen, denen sie im Staat ihrer Flüchtlingsanerkennung ausgesetzt sind, Art. 3 EMRK widersprechen (vgl. BVerwG, B. v. 02.08.2017 – 1 C 37.16 –, juris). Bei diesem Personenkreis kann das für Art. 3 EMRK erforderliche Mindestmaß an Schwere im Zielstaat der Abschiebung erreicht sein, wenn sie ihren existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern können, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten. Die Unmöglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts kann auf der Verhinderung eines Zugangs zum Arbeitsmarkt oder auf dem Fehlen staatlicher Unterstützungsleistungen beruhen. Einer weitergehenden abstrakten Konkretisierung ist das Erfordernis, dass ein gewisses „Mindestmaß an Schwere“ erreicht sein muss, nicht zugänglich. Vielmehr bedarf es insoweit der Würdigung aller Umstände des Einzelfalls (vgl. BVerwG, B. v. 08.08.2018 – 1 B 25/18 –, juris). Die Gefahr einer Rechtsverletzung von Art. 4 EUGrCh bzw. Art. 3 EMRK hängt demzufolge unter anderem von dem Alter, dem Geschlecht, dem Gesundheitszustand, der Volkszugehörigkeit sowie von weiteren individuellen Faktoren wie etwa familiären oder freundschaftlichen Verbindungen ab. In jedem Einzelfall sind außerdem z.B. die Vermögensverhältnisse, der (Aus-)Bildungsstand und andere auf dem Arbeitsmarkt nützliche Eigenschaften zu berücksichtigen (vgl. OVG Münster, B. v. 08.02.2019 – 13 A 1776/18.A –, juris).

Die Wahrung des Existenzminimums im Sinne von Art. 4 EUGRCh ist allein ergebnisbezogen. Können extrem schlechte materielle Lebensverhältnisse, welche die Gefahr einer Verletzung des Art. 4 EUGRCh begründen, durch eigene Handlungen (z. B. den Einsatz der eigenen Arbeitskraft) oder die Inanspruchnahme der Hilfs- oder Unterstützungsleistungen Dritter (seien es private Dritte, seien es nichtstaatliche Hilfe- oder Unterstützungsorganisationen) abgewendet werden, besteht schon nicht mehr die ernsthafte Gefahr einer Situation extremer materieller Not, die unter Umständen eine staatliche Schutzpflicht zu (ergänzenden) staatlichen Leistungen auslösen kann. Die Hilfs- oder Unterstützungsleistungen vor Ort tätiger nichtstaatlicher Hilfs- oder Unterstützungsorganisationen müssen dabei für international Schutzberechtigte auch real bestehen und - ohne unzumutbare Zugangsbedingungen - hinreichend verlässlich und in dem gebotenen Umfang auch dauerhaft in Anspruch genommen werden können; dann ist auch unerheblich, dass auf sie regelmäßig kein durchsetzbarer Rechtsanspruch besteht (BVerwG, U. v. 07.09.2021 - 1 C 3.21 -, juris, Rn. 23 ff.).

Zwar ist nach den Erkenntnismitteln davon auszugehen, dass anerkannte Schutzberechtigte in Ungarn mit verschiedenen Problemen konfrontiert werden, die ihnen die Sicherung ihres Lebensunterhaltes erschweren. Diese sind jedoch – jedenfalls für den Fall eines gesunden und

arbeitsfähigen alleinstehenden Mannes – in der Gesamtschau nicht als derart gravierend anzusehen, dass aus ihnen die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer extremen materiellen Not erwachsen wird (vgl. VG Trier, U. v. 28.09.2022 – 7 K 1357/22.TR –; VG Hamburg, B. v. 18.03.2022 – 7 AE 3979/21 –; VG Bayreuth, U. v. 18.05.2021 – B 8 K 19.30521 –; VG Halle, B. vom 19.04.2021 – 4 B 254/21 HAL –; VG Ansbach, U. v. 07.12.2020 – AN 17 K 18.50528 –; VG Frankfurt an der Oder, GB. v. 11.09.2020 – VG 10 K 1594/18.A –, sowie nachfolgend BVerwG, U. v. 07.09.2021 – 1 C 3.21 –; alle zitiert nach juris).

Dies gilt jedoch nicht für den vorliegenden Fall, in dem eine alleinstehende Frau (mit psychischen Problemen) zusammen mit ihren 1986, 1988 und 2019 geborenen Kindern nach Ungarn zurückkehren müsste. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Ehemann und Vater mit ihnen ausreisen wird, da sich die Klägerin zu 1. dauerhaft von diesem getrennt hat. Insofern wird auch auf das Gewaltschutzverfahren verwiesen.

Im Einzelnen liegen dem die folgenden Erwägungen zugrunde:

(1) Die Kläger sind einer vulnerablen Gruppe zuzuordnen.

Ob eine Person der Gruppe der vulnerablen Personen zuzuordnen ist, ist unter Berücksichtigung insbesondere von Art. 21 der Aufnahme-RL 2013/33/EU zu bestimmen. Danach berücksichtigen die Mitgliedstaaten „die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“. Vergleichbares ist in Art. 20 Abs. 3 der Anerkennungs-RL 2011/95/EU geregelt; nach Absatz 4 der Norm muss diesbezüglich ausdrücklich eine „Einzelprüfung“ durchgeführt werden. Für die Frage der Vulnerabilität ist dabei immer auf die individuellen Umstände der Person abzustellen (vgl. auch VGH Mannheim, B. v. 13.10.2022 - A 4 S 2182/22 -, juris, Rn. 6). Bei der Klägerin zu 1.) besteht der begründete Verdacht, dass sie an einer psychischen Erkrankung seit Jahren leidet. Auch wenn kein den Ansprüchen des § 60a Abs. 2c AufenthG genügendes ärztliches Gutachten hierzu vorgelegt wurde, ergeben sich aus den ärztlichen Befundberichten hinlänglich, dass die Klägerin suizidgefährdet war und auf die Einnahme von Medikamenten zur Stabilisierung angewiesen ist. Weiterhin besteht der Verdacht, dass sie jahrelang von ihrem Ehemann missbraucht und vergewaltigt wurde. Unabhängig hiervon würde sie als alleinstehende Frau mit drei

minderjährigen Kindern nach Ungarn zurückkehren müssen. Ihre Kinder sind 12, 9 und 3 Jahre alt.

(2) In Hinblick auf die Aufnahmebedingungen droht anerkannt Schutzberechtigten in Ungarn im Falle ihrer Rückkehr im Regelfall keine Situation extremer materieller Not.

In Ungarn anerkannte Schutzberechtigte erhalten einheitlich - anerkannte Flüchtlinge ebenso wie subsidiär Schutzberechtigte - nach ihrer Anerkennung einen ungarischen Identitätsausweis mit einer Gültigkeit von drei Jahren. Nach Ablauf der drei Jahre findet von Amts wegen eine Regelüberprüfung statt, ob die Gründe für die Anerkennung weiterbestehen oder andere Gründe für eine Rücknahme der Zuerkennungsentscheidung existieren (vgl. AIDA, Country Report: Hungary v. 25.04.2022, S. 112 f., S. 119; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - BFA -, Länderinformationsblatt v. 12.04.2022, S. 11). Im Fall einer Rücknahme der Anerkennungsentscheidung bestehen gerichtliche Rechtsschutzmöglichkeiten (vgl. AIDA, a.a.O., S. 119). Anerkannte Schutzberechtigte können sich in Ungarn frei bewegen (AIDA, a.a.O., S. 124).

Zur Sicherung des Lebensunterhalts können Schutzberechtigte in Ungarn jedoch nicht auf staatliche Sozialhilfeleistungen zurückgreifen, die zur Sicherung des notwendigen Existenzminimums ausreichend wären. Zwar gewähren die hierfür zuständigen Bezirks- oder lokalen Regierungen anerkannten Schutzberechtigten grundsätzlich Sozialhilfe unter denselben Bedingungen und in derselben Höhe wie ungarischen Staatsangehörigen (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Braunschweig v. 25.04.2018 und an das VG Schleswig v. 14.02.2020; AIDA, a.a.O., S. 130/136; BFA, Länderinformationsblatt v. 12.04.2022, S. 12 f.). Faktisch können sie die Bedingungen für den Bezug von Sozialleistungen jedoch nicht erfüllen. Voraussetzung für den grundsätzlichen Zugang zum ungarischen Sozialsystem ist zunächst die Registrierung und Zuteilung einer Sozialversicherungsnummer und -karte (sog. TAJ-Nummer). Dies erfolgt nach Zuerkennung des Schutzberechtigten-Status, sofern der Schutzberechtigte mitwirkt und sich dem Verfahren nicht (vor allem) durch Weiterreise entzieht. Sofern die Registrierung bisher noch nicht erfolgt ist, muss das Verfahren nachgeholt werden, was erfahrungsgemäß mehr Zeit in Anspruch nimmt (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Greifswald v. 20.4.2020). Das ungarische Sozialsystem gewährt bei Mutterschaft, im Krankheitsfall, bei Invalidität oder Behinderung, im Witwen- und Waisenstand und bei einer ohne eigenes Verschulden eingetretenen Arbeitslosigkeit eine gesetzlich festgelegte Beihilfe (Sozialhilfe). Der Bezug von Sozialhilfe scheidet jedoch aus, wenn der Antragsteller nicht bedürftig, d.h. (noch) arbeitsfähig ist. Ferner muss für den Bezug von Leistungen zuvor mindestens ein Jahr lang eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt worden sein (AIDA, a.a.O., S. 131). Die verschiedenen Formen

der Sozialhilfe setzen meist auch voraus, dass der Begünstigte bereits über eine bestimmte Anzahl von Jahren einen festen Wohnsitz in Ungarn hat (Auswärtiges Amt, Auskunft an das Verwaltungsgericht Greifswald v. 20.04.2020). Allein Familien mit Kindern erhalten (Stand April 2020) je nach Kinderanzahl Kindergeld und Kindergartenunterstützung. Kindern aus sozial schwachen Familien werden ferner in Naturalform kostenlose Schulverpflegung und Lehrmittel überlassen. Schulpflichtige Kinder erhalten bei fehlenden Sprachkenntnissen Eingliederungshilfen durch die Schulen (Auswärtiges Amt, Auskunft an das Verwaltungsgericht Greifswald v. 20.04.2020). Das Kindergeld ist für eine Familie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern jedoch für sich gesehen nicht ausreichend für die Sicherung des Existenzminimums. Der ungarische Staat hat seit Juni 2016 Integrationsleistungen für international Schutzberechtigte vollständig eingestellt und 2018 die Finanzierung von Integrationsprojekten durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfond der EU (AMIF) eingestellt, woraufhin alle auf diese Mittel angewiesenen Projekte beendet wurden (BFA, Länderinformationsblatt v. 12.04.2022, S. 11; AIDA, a.a.O., S. 127). Hiervon ausgehend stehen in Ungarn für anerkannte Schutzberechtigte weder staatliche Unterbringungs- oder Unterstützungsleistungen noch hinreichend gesicherte Leistungen privater Organisationen zur Verfügung, sodass sie nach erfolgter Schutzzuerkennung auf sich selbst gestellt sind. Die in Ungarn noch tätigen Nichtregierungs- und sonstigen Hilfsorganisationen können weiterhin Integrationsleistungen wie Sprachkurse, Hilfe bei der Suche nach Beschäftigung oder Familienzusammenführung anbieten; ihre Kapazitäten sind jedoch begrenzt und können nicht alle versorgen. Hervorzuheben sind insbesondere die Organisationen Menedek (<https://menedek.hu>), Kalunba (<http://kalunba.org>) und Evangelikus Diakönia (<https://diakoweb.webnode.hu/>), die bei der Vermittlung von Unterkünften und der sozialen Integration unterstützen und auch selbst Angebote bereithalten. Sie bieten insbesondere Hilfen direkt bei der Ankunft aus dem Ausland an, vermitteln Sprachkurse und andere Bildungsangebote wie Job-Trainings, bieten diese zum Teil auch selbst an und kümmern sich vordringlich um Kinder und vulnerable Personen (AIDA, a.a.O., S. 108; Auswärtiges Amt an das VG Braunschweig v. 25.04.2018). Die Hilfsangebote sind aber nicht ausreichend, um insbesondere Familien und Paaren mit Kindern weder eine vorübergehende oder gar längerfristige Unterkunft noch ausreichende Unterstützung für den Lebensunterhalt anbieten zu können (BFA, Länderinformationsblatt v. 12.04.2022, S. 11). Folglich müssen anerkannte Schutzberechtigte ihren Lebensunterhalt zeitnah nach der erfolgten Schutzzuerkennung durch eigene Erwerbstätigkeit sicherstellen (vgl. auch VG Aachen, U. v. 21.07.2022 – 5 K 644/22.A –, juris, Rn. 117 ff.).

Das Gericht geht jedoch davon aus, dass in Ungarn anerkannte Schutzberechtigte grundsätzlich eine Arbeit finden und hierdurch ihren Lebensunterhalt im Sinne eines absoluten Existenzminimums decken können.

International Schutzberechtigte haben grundsätzlich - bis auf einige Berufe, die ungarischen Staatsangehörigen vorbehalten sind - unter denselben Bedingungen Zugang zum Arbeitsmarkt wie ungarische Staatsangehörige. Spezielle staatliche Unterstützung bei der Arbeitssuche wird ihnen zwar nicht zuteil, sie können jedoch in gleichem Umfang von den Diensten des nationalen Arbeitsamts Gebrauch machen wie ungarische Staatsbürger (BFA, Länderinformationsblatt v. 12.04.2022, S. 12; AIDA a.a.O., S. 129). Grundsätzlich haben sie gute Chancen, eine Anstellung zu finden. Der ungarische Arbeitsmarkt ist – auch unter Berücksichtigung der partiell ablehnenden Haltung der ungarischen Bevölkerung gegenüber Ausländern – sowohl für gelernte auch als für ungelernte Arbeitskräfte sehr aufnahmefähig (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Greifswald v. 20.04.2020). Die größte Wahrscheinlichkeit eine Beschäftigung zu finden bieten die Landeshauptstadt Budapest und andere Regionen mit einem starken Anteil am verarbeitenden Gewerbe, daneben weitere Standorte der Automobilindustrie (z.B. Győr, Kecskemét und Esztergom). In Gastronomie und Tourismus bietet neben Budapest auch die Region um den Plattensee grundsätzlich gute Beschäftigungschancen (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Greifswald v. 20.04.2020). Insbesondere wegen fehlender Sprachkenntnisse und kultureller Barrieren sind anerkannte Schutzberechtigte in der Regel im Bau- oder Gastgewerbe beschäftigt (AIDA, a.a.O., S. 130). Da sie ihren Wohnsitz in Ungarn frei wählen dürfen (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Greifswald v. 20.04.2020), können sie sich landesweit auf freie Stellen bewerben. Aufgrund der guten Arbeitsmarktsituation waren Arbeitgeber im Jahr 2020 zunehmend nicht nur bereit, den Mindestlohn übersteigende Gehälter zu zahlen, sondern auch darüber hinaus bei der Integration mitzuwirken.

Dass sich die Beschäftigungsmöglichkeiten und -bedingungen für anerkannte Schutzberechtigte in Ungarn infolge der Corona-Pandemie oder des Ukraine-Krieges derart verschlechtert hätten, dass die Suche nach einem Arbeitsplatz nunmehr aussichtslos wäre, ist nicht ersichtlich. Zwar verschlechterte sich die Arbeitsmarktsituation in Ungarn zunächst pandemiebedingt, da Tourismus und Gastgewerbe besonders stark getroffen wurden, sodass einige anerkannte Schutzberechtigte in Ungarn ihre Arbeitsplätze verloren haben (BFA, Länderinformationsblatt v. 12.04.2022, S. 12). Demgegenüber ist jedoch ebenfalls zu berücksichtigen, dass seit dem 7. März 2022 in Ungarn sämtliche pandemiebedingte Sonderregelungen aufgehoben sind und bei Veranstaltungen keinerlei Einschränkungen mehr bestehen (BFA, Länderinformationsblatt v.

12.04.2022, S. 1), sodass sich der Arbeitsmarkt in diesem Bereich zwischenzeitlich wieder entspannt haben dürfte. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass die Wirtschaft Ungarns 2021 um 7,1 Prozent gewachsen ist, was unter anderem dadurch zu erklären ist, dass die ungarische Regierung Familien und Unternehmen steuerlich entlastet und wirtschaftliche Investitionen massiv gefördert hat. Auch im ersten Quartal 2022 ist Ungarns Wirtschaft um 7,3 Prozent gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres gewachsen (Republik Österreich, Wirtschaftskammer, Die ungarische Wirtschaft, abrufbar unter <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/die-ungarische-wirtschaft.html>). Dieser wirtschaftliche Aufschwung hat zudem die Arbeitslosenquote von zuletzt 4,5 Prozent auf nunmehr 3,7 Prozent weiter sinken lassen (GTAI, Arbeitsmarkt in Ungarn, Bericht vom 20. Juli 2022, abrufbar unter gtai.de/de/trade/ungarn/wirtschaftsumfeld/arbeitsmarkt-229242#toc-anchor--2). Im Übrigen bieten bei etwaigen Schwierigkeiten in der Praxis auch Nichtregierungsorganisationen Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz an (BFA, Länderinformationsblatt v. 12.04.2022, S. 12; AIDA, a.a.O., S. 129 f.).

Darüber hinaus haben international Schutzberechtigte in Ungarn ausreichenden Zugang zu Wohnraum. Nach der Asylentscheidung dürfen sie noch für 30 Tage in der staatlichen Unterbringungseinrichtung bleiben (BFA, Länderinformationsblatt v. 12.04.2022, S. 11). Nach diesem Zeitraum wird eine finanzielle Unterstützung bei der Wohnungssuche durch den ungarischen Staat wie bereits dargelegt nicht gewährleistet. Der zuletzt zu beobachtende Anstieg der Mieten hat zwar das Angebot von bezahlbarem Wohnraum besonders in der Hauptstadt Budapest verknappt; jedoch ist es Schutzberechtigten zumutbar, eine Wohnung im weiteren Einzugsgebiet der größeren Städte zu beziehen, wo weniger hohe Mieten verlangt werden (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das Verwaltungsgericht Greifswald v. 20.04.2020, S. 4). Die Kammer verkennt insoweit nicht, dass viele Vermieter in Ungarn es vorziehen, an ungarische Staatsangehörige zu vermieten, und es unter anderem aufgrund der generellen Stimmung im Land und durch die migrationskritische Haltung der ungarischen Regierung bei der Wohnungssuche immer wieder zu Diskriminierungen kommt (AIDA, a.a.O., S. 127 f.). Jedoch sind derartige Vorkommnisse vor allem in den ländlicheren Regionen Ungarns zu beobachten, während Schutzberechtigte etwa in der von internationalen Arbeitnehmern, Besuchern und Studierenden geprägten Hauptstadt Budapest und deren näherer Umgebung nicht auffallen. Zudem ist die Diskriminierung weniger stark ausgeprägt, sobald die wohnungssuchende Person ein eigenes Einkommen vorweisen kann (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Greifswald v. 20.04.2020). Ferner unterstützen Nichtregierungsorganisationen anerkannte Schutzberechtigte auch bei der Wohnungssuche. Bei etwaigen Schwierigkeiten können ggf. Übergangslösungen,

beispielsweise die vorübergehende Unterbringung in Wohngemeinschaften oder gemeinnützigen bzw. kirchlichen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, bis passender Wohnraum angemietet werden kann (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Greifswald v. 20.04.2020). In Notfällen sind zudem kurzfristig Plätze in Obdachlosenunterkünften verfügbar (AIDA, a.a.O., S. 127).

Schließlich sind anerkannte Schutzberechtigte nach dem ungarischen Gesundheitsgesetz bezüglich der Gesundheitsversorgung ebenfalls den ungarischen Staatsangehörigen gleichgestellt. Allerdings werden nur erwerbstätige Personen per Gesetz Mitglied der allgemeinen Versicherung. Der beitragsfreie Zugang zur Krankenversicherung wird noch für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Zuerkennung des Status gewährt (BFA, Länderinformationsblatt v. 12.04.2022, S. 13; AIDA, a.a.O., S. 136). Sollte die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum nicht gelingen, kann der Versicherungsschutz auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden. Wenn kein Versicherungsschutz (mehr) vorliegt, besteht in jedem Fall unabhängig von Aufenthaltsstatus und Staatsangehörigkeit ein Anspruch auf kostenlose Notfallversorgung (Auswärtiges Amt, Auskunft an das Verwaltungsgericht Greifswald vom 20.04.2020, S. 6). Es wird zwar berichtet, dass die Kostentübernahme in der Praxis im ungarischen Gesundheitswesen nicht akzeptiert wird und insbesondere aufgrund der Sprachbarriere tatsächliche Hindernisse beim Zugang zur Gesundheitsversorgung bestehen können (BFA, Länderinformationsblatt v. 12.04.2022, S. 13). Derartige Hindernisse können jedoch in der Regel mit der Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen überwunden werden (AIDA, a.a.O., S. 137).

Nach diesen vorliegenden Erkenntnissen geht das Gericht davon aus, dass im Fall der Kläger, einer vulnerablen Personengruppe, es an der notwendigen Sicherstellung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage auf dem durch Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 EUGrCh geforderten Niveau fehlt, da weder staatliche Unterbringungs- oder Unterstützungsleistungen noch hinreichend gesicherte Leistungen privater Organisationen für anerkannt Schutzberechtigte zur Verfügung stehen. Allein die Suche nach einer geeigneten menschenwürdigen Unterkunft für eine vierköpfige Familie ohne staatliche Hilfe und ohne Einkommen dürfte überaus schwierig bis aussichtslos sein. Wie oben bereits ausgeführt, dürfte es auch nicht möglich sein, über Hilfsorganisationen angemessenen Wohnraum zu erlangen. Im Übrigen ist es den Klägern gerade auch im Hinblick auf das Kleinkind im Alter von drei Jahren nicht ausreichend und zumutbar, dass diese lediglich Übergangsweise provisorisch untergebracht werden würden. Gleiches gilt für die Sicherung des Lebensunterhalts. Dieser ist - wie oben bereits dargelegt - weder aufgrund staatlicher noch

nichtstaatlicher Leistungen gewährleistet. Es kann im vorliegenden Fall auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin zu 1.) in der Lage wäre, auch nur ein Existenzminimum für sich und die Kinder zu erwirtschaften. Unabhängig davon, dass sie aufgrund ihrer seelischen Erkrankung möglicherweise nicht in der Lage wäre, sich in Ungarn eine Arbeit zu suchen, und die Unterbringungsmöglichkeiten ihrer Kinder nicht verlässlich feststeht, dürfte es ihr mit einem durchschnittlichen Einkommen nicht möglich sein, das für den Lebensunterhalt Erforderliche für die gesamte Familie zu verdienen. Dies gilt insbesondere für einen in den Blick zu nehmenden erweiterten Prognosespielraum (vgl. EuGH, U. v. 19.03.2019 - C-163/17 - Jawo, juris, Rn. 87ff; ebenso VGH Mannheim, U. v. 29.07.2019 - A 4 S 749/19 -, juris, Rn. 40; VG Aachen, B. v. 24.03.2022 - 5 L 199/22.A -, juris; VG Dresden, B. v. 07.09.2021 - 12 L 893/20.A -, juris).

Angesichts der dargestellten Schwierigkeiten für Kläger, ihre elementaren Grundbedürfnisse durch eigene Erwerbstätigkeit auf Dauer zu sichern, kann eine Überstellung nach Ungarn ohne belastbare individuelle längerfristige Versorgungszusicherung des ungarischen Staates nicht erfolgen. Eine solche Zusicherung liegt hier nicht vor. Eine Unterstützung seitens NGOs oder kirchlicher Organisationen in einem entsprechenden Umfang und mit gesicherter, längerfristiger Perspektive ist in Ungarn aktuell nicht (mehr) gewährleistet (vgl. auch VG Aachen, B. v. 24.03.2022 - 5 L 199/22.A -, juris).

2. Ist danach die Ziffer 1. des angefochtenen Bescheids aufzuheben, so muss Gleiches auch für die Ziffern 2. bis 4. des streitgegenständlichen Bescheids gelten.

(1) Die unter Ziffer 2. des Bescheids getroffene Feststellung des Fehlens von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist bei Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung jedenfalls verfrüht ergangen. Denn das Bundesamt ist nunmehr zunächst verpflichtet, den Asylantrag der Kläger materiell zu prüfen. Eine Entscheidung über Abschiebungsverbote kann sachgemäß erst nach Abschluss der Asylverfahren erfolgen und insoweit auch nur in Bezug auf den (Heimat-)Staat, in den abgeschoben werden soll (vgl. BVerwG, U. v. 14.12.2016 - 1 C 4.16 -, juris, Rn. 21).

(2) Die unter Ziffer 3. des streitgegenständlichen Bescheids verfügte Androhung der Abschiebung nach Ungarn ist ebenfalls – soweit es die Kläger zu 1. bis 3. Betrifft - aufzuheben. Gemäß § 35 AsylG droht das Bundesamt dem Ausländer die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war, wenn ein Fall des § 29 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 AsylG vorliegt. Ein Fall des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG liegt - wie ausgeführt - nicht vor, § 29 Abs. 1 Nr. 4

AsylG ist nicht einschlägig. Die in Ziffer 3. letzter Satz des angegriffenen Bescheides getroffene, deklaratorische Feststellung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 letzte Alt. AufenthG, die Antragsteller dürften nicht nach Afghanistan abgeschoben werden, ist als Nebenentscheidung ebenfalls aufzuheben, da aufgrund der Entscheidung des Gerichts das Bundesamt über den Asylantrag so zu entscheiden hat, als hätten die Kläger erstmals internationalen Schutz beantragt, unabhängig von dem Schutz der von Ungarn gewährt worden ist (vgl. VG Aachen, U. v. 11.04.2022 – 5 K 3571/18.A – juris unter Hinweis auf: Schlussantrag des Generalanwalts beim EuGH in der Sache C-483/20, juris, Rn. 64; 70)

(3) Die in Ziffer 4. des Bescheids enthaltene Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG ist nach alledem für die Kläger zu 1. bis 3. gegenstandslos geworden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlagen in § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

